

# ALLGEMEINVERFÜGUNG

## **Genehmigung des Befahrens des Markkleeberger Sees mit kleinen Fahrzeugen mit Elektromotor und des Tauchsports mit technischen Hilfsmitteln (Drucklufttauchgeräte)**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, erlässt auf der Grundlage der § 46a, § 91 Abs. 2 und 4, § 118 Abs. 1 Nr. 3 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 21.07.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (SächsWasserZuVO) vom 17. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 122), folgende

### **Allgemeinverfügung**

- I.** Das Befahren des Markkleeberger Sees mit kleinen Fahrzeugen mit Elektromotor innerhalb des Erholungsgebietes „Restsee“ wird unter Beachtung der Abschnitte II. bis IV. genehmigt.
- II.** Das Befahren des Markkleeberger Sees mit kleinen Fahrzeugen ist in den Verbotsgewässern gemäß der Verordnung des Landratsamtes Leipziger Land zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs für den Markkleeberger See vom 28.03.2007 (bekannt gemacht am 27.04.2007) verboten. Dies gilt auch für das An- und Ablegen mit kleinen Fahrzeugen.  
Diese Gebiete sind in der Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
- III.** Das Befahren von Röhrichtern sowie ausgebildeten Schwimmblattgesellschaften ist verboten.
- IV.** Das Befahren des Markkleeberger Sees mit kleinen Fahrzeugen mit Elektromotor wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
  1. Beim Fahren unter Motorbetrieb darf eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden.
  2. Elektromotoren dürfen nur mit Gelakkumulatoren in einer hierfür geeigneten Bauart verwendet werden.
  3. Die maximale Motorleistung der Elektromotoren darf 3,7 kW (5 PS) nicht überschreiten.
  4. Beim An- und Ablegen haben Fahrzeugführer von Fahrzeugen unter Motorbetrieb senkrecht zum Ufer auf dem kürzesten Weg zu verkehren.
  5. Kleine Fahrzeuge ab einer Länge von 3 Meter dürfen nur an den dafür vorgesehenen und zugelassenen Anlagen ein- und ausgesetzt werden. Dazu sind entsprechende technische Hilfsmittel, z. B. Slipanlagen oder Bootskarren, zu nutzen.
  6. Es dürfen nur Motoren und Bauteile zum Einsatz kommen, die über eine entsprechende CE-Norm verfügen bzw. diese mit einem entsprechenden Zertifikat für diese Motoren oder Bauteile nachgewiesen werden kann.
  7. Boote dürfen nicht mit Antifoulingmitteln (Bioziden) behandelt sein. Boote sind bei Bedarf ausschließlich mechanisch zu reinigen. Die Reinigung darf nur außerhalb der Gewässer und der Gewässerrandstreifen erfolgen.
  8. Jeder Fahrzeugführer hat sich vor Fahrtbeginn über die Bedingungen und Wetterverhältnisse auf dem Gewässer zu informieren und die Fahrweise anzupassen.
  9. Der Gemeingebrauch und der Eigentümer- und Anliegergebrauch dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auf andere Erholungssuchende sowie auf die Tiere und Pflanzen im Gewässer ist durch vorausschauendes Verhalten Rücksicht zu nehmen.
  10. Von den Uferbereichen und den Schilf- und Röhrichtzonen ist, ausgenommen im Bereich der Ein- und Ausstiegsstelle, ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
  11. Der Gewässereinstieg in den Strandbereichen ist für alle Boote verboten.
  12. Der Widerruf und nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.
- V.** Kleine Fahrzeuge sind Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote, Tretfahrzeuge sowie ortsveränderliche Schwimmflöße bis zu einer Länge von 10 Meter.

- VI.** Der Tauchsport mit technischen Hilfsmitteln wird im Markkleeberger See innerhalb des gekennzeichneten Gebietes unter Beachtung der Abschnitte VII. und VIII. genehmigt.
- VII.** Das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln ist innerhalb der Verbotsgewässer, der Badebereiche, innerhalb von 100 Meter zu Uferböschungen, ausgenommen der Bereich der Ein- und Ausstiegsstelle, sowie in Röhrichtern und ausgebildeten Schwimmblattgesellschaften verboten.
- VIII.** Der Tauchsport mit technischen Hilfsmitteln im Markkleeberger See wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
  1. Der Ein- und Ausstieg ist ausschließlich an den vorhandenen Ein- und Ausstiegsstellen, die durch Beschilderung gekennzeichnet und in der beiliegenden Karte eingezeichnet sind, sowie von Wasserfahrzeugen aus, gestattet.
  2. Während des Tauchganges ist die Tauchstelle durch das internationale Seezeichen „Alpha“ zu kennzeichnen.
  3. Nach Beendigung des Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstigen Stoffe im See oder an den Ufern verbleiben. Die Beschädigung oder Entnahme von Wasserpflanzen und -tieren ist grundsätzlich nicht zulässig.
- IX.** Der Widerruf und die nachträgliche Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

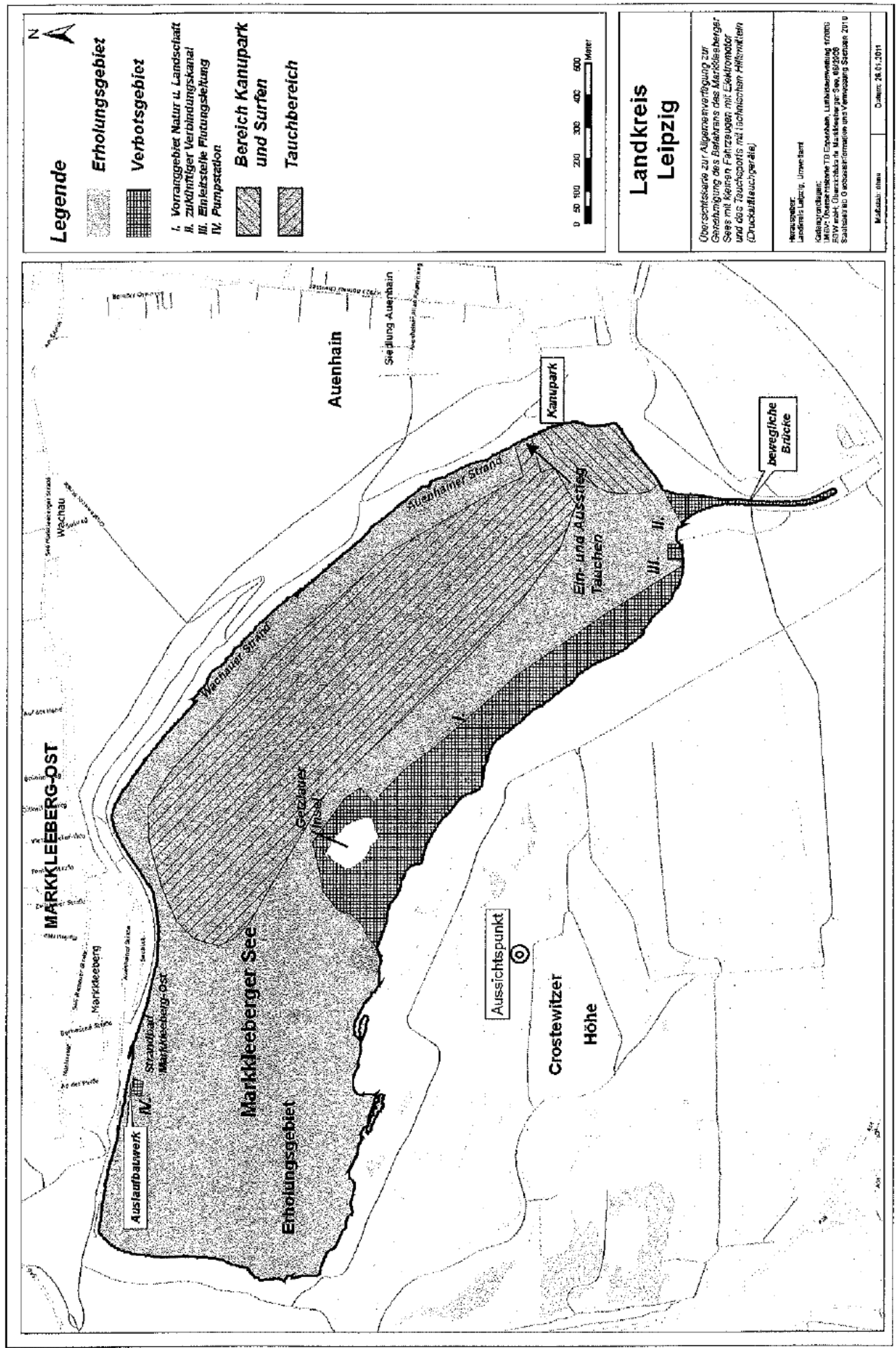
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Widerspruch eingelegt werden.



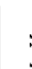


### **Hinweise:**

1. Zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gewässer sollte jeder Fahrzeugführer sich so verhalten, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder geschädigt und andere Personen bei der Benutzung des Gewässers nicht behindert oder belästigt werden. Insbesondere dürfen die Fahrzeugführer durch ihre Fahrweise keinen anderen Gewässerbenutzer gefährden und andere Fahrzeuge, schwimmende oder feste Anlagen und Ufervegetationen nicht beschädigen. Dazu sollen Fahrzeugführer die Geschwindigkeit der Fahrzeuge rechtzeitig im erforderlichen Maß verringern und bei der Vorbeifahrt einen ausreichenden Abstand einhalten.
2. Jede Art von organisierten Veranstaltungen auf dem Gewässer sowie die Errichtung weiterer Einstiegsstellen für Taucher und das Einbringen von Gegenständen „als Tauchattraktionen“ in das Gewässer sind mit dieser Allgemeinverfügung nicht gedeckt und bedürfen einer gesonderten Prüfung und ggf. einer wasserrechtlichen Zulassung bzw. Genehmigung.
3. Vorgenannte Nutzungen liegen im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Espenhain. Damit sind Nutzer des Sees „Dritte“ im Sinne des § 55, Abs. 2 Nr. 1 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist. Dem zuständigen Bergamt obliegt gemäß § 71 BBergG eine allgemeine Anordnungsbefugnis, wonach im Einzelfall Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften des Bundesberggesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften angeordnet werden können.
4. Vom Verbot des Befahrens des Sees mit vergaser- und dieselmotortriebenen Fahrzeugen sind die Boote des Wasserrettungsdienstes, der Ordnungsbehörden und Sicherungsboote im Not- und Rettungseinsatz ausgenommen. Der Einsatz von anderen motorgetriebenen Fahrzeugen (z. B. mit VK, DK, Gas) bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 7 und 18 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung verstößt.
6. Sollte der Markkleeberger See gemäß § 36 Abs. 2 SächsWG von der zuständigen Behörde für schiffbar erklärt werden, ist diese Allgemeinverfügung rechtlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder zu widerrufen.
7. Auf die im „Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan, Tagebau Espenhain, Teilfortschreibung 2008, Teilfortschreibung der Planfassung vom 15.04.2004 zur Festlegung der Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans, beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 28.03.2008, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 17.06.2008, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 25.07.2008“ enthaltene Zielkarte wird hingewiesen.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Dienststz Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

# Anlage: Übersichtskarte



**Legende**

-  Erholungsgebiet
-  Verbotsgelände
-  I. Vorranggebiet Natur u. Landschaft  
II. zukünftiger Verbindungskanal  
III. Einleitstelle Fließleitung  
IV. Pumpstation
-  Bereich Kanupark und Surfen
-  Tauchbereich



## Landkreis Leipzig

Übersichtskarte zur Allgemeinen Verfügung zur Gewässerung des Bafelans des Markleeberger Sees mit kleinen Fahrzeugen mit Lkw-Anhänger und des Tauchorts mit technischen Hilfsmitteln (Drucktauchgeräte)

**Herausgeber:**  
Landkreis Leipzig, Umweltamt

**Kartographie:**  
MKBV, Landesanstalt für Umweltschutz, Leipzig

**Stand:** 2010